

# **BGer 9C 260/2012 vom 5. Juni 2012**

Bundesgericht, 2012-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_260\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_260_2012)

FR: TF 9C 260/2012 du 5 juin 2012

IT: TF 9C 260/2012 del 5 giugno 2012

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Soweit der vor Bundesgericht angefochtene Entscheid eines kantonalen Gerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Einholung von medizinischen Gutachten durch die Invalidenversicherung die Ausstandspflicht einer sachverständigen Person betrifft, bleibt jener selbständig anfechtbar ( Art. 92 Abs. 1 BGG ). Sofern jedoch nicht formelle Ablehnungsgründe beurteilt worden sind, können erstinstanzliche Beschwerdeentscheide nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden (Urteil 9C\_950/2011 vom 9. Mai 2012 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen).

### **E. 1.2.1**

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Ablehnung des Gutachtensinstituts X. \_\_\_\_\_ namentlich mit einem ihr bekannten Fall, in welchem in einer Zweitexpertise Kritik vor allem an der Diagnosestellung im Gutachten des Instituts X. \_\_\_\_\_ geübt wurde. Zwar kann der Beschwerdeführerin nicht bloss entgegengehalten werden, in früheren Fällen gemachte schlechte Erfahrungen seien unerheblich, weil die Gerichte die betreffenden Gutachten ja auf ihre Beweistauglichkeit und Nachvollziehbarkeit hin überprüften. Die Möglichkeiten der rechtsanwendenden Behörden, materielle Mängel im Gutachten zu erkennen, sind begrenzt. Die - neu - vor Erstellung der Expertise eingreifenden Mitwirkungsrechte stellen eine Antwort auf diese Problematik dar (vgl. BGE 137 V 210 E. 2.5 S. 241, E. 3.4.2.4 f. S. 253 f. und E. 3.4.2.7 S. 256). Jedoch sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu allgemein gehalten, als dass sie unter dem Titel formeller Ablehnungsgründe behandelt werden könnten. Die formelle Ablehnung eines Sachverständigen kann regelmässig nicht allein mit strukturellen Umständen begründet werden, wie sie in BGE 137 V 210 behandelt worden sind. Wenn sich die Beschwerdeführerin darauf beruft, in einer anderen Versicherungssache seien mit der in Aussicht genommenen MEDAS schlechte Erfahrungen gemacht worden, so besteht diese Rüge - mangels weiterführender Begründung - letztlich einzig in der Behauptung, es manifestierten sich hier systemimmanente Gefährdungen der Verfahrensfairness (BGE a.a.O. E. 2.4 S. 237 und E. 3.4.2.6 S. 256; Urteil 9C\_950/2011 vom 9. Mai 2012, zur Publikation vorgesehen).

### **E. 1.2.2**

In diesem Zusammenhang bleibt daran zu erinnern, dass auf die MEDAS - als Institution - ohnehin die Rechtsprechung sinngemäss anwendbar ist, wonach nur die für eine Behörde tätigen Personen, nicht die Behörde als solche, befangen sein können ( BGE 137 V 210 E.

1.3.3 S. 226 mit Hinweisen). Unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der MEDAS ist im Übrigen festzuhalten, dass aufgrund der Neuerungen gemäss BGE 137 V 210 kein Exponent einer Gutachtenstelle mehr hoffen könnte, ein grösseres Auftragsvolumen zu generieren, indem er entgegen den Anforderungen der Objektivität und der Fach- und Sachgerechtigkeit auf tatsächliche oder vermeintliche Erwartungen der Auftraggeberschaft Rücksicht nimmt (Urteil 9C\_113/2012 vom 14. März 2012 E. 2.2).

### **E. 1.3**

In den vorinstanzlichen Erwägungen kommen die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich unterlassener Einigungsbemühungen nicht ausdrücklich zur Sprache. Es fragt sich, ob deswegen - obgleich es sich nicht um eine Ausstandsproblematik handelt (oben E. 1.1) - der Rechtsweg zum Bundesgericht geöffnet und die Sache an die Vorinstanz zur Behandlung dieses Punktes zurückgewiesen werden muss. Die Frage ist zu verneinen, weil dieser Aspekt in die Beurteilung einer allfälligen Beschwerde gegen den Endentscheid einbezogen werden könnte ( Art. 93 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin beantragt, im Falle der Verneinung von Ablehnungsgründen habe die IV-Stelle unter Angabe der beteiligten Fachärztinnen und -ärzte erneut zu verfügen. Sie wird nach Bekanntgabe der zur Begutachtung konkret vorgesehenen Fachpersonen eine Verfügung verlangen können, um spezifische Ausstandsgründe oder materielle Einwendungen gegen diese geltend zu machen (vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.2.8 S. 257). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die gegen das Institut erhobenen Einwendungen träfen eo ipso auch auf sämtliche dort tätigen Fachärzte zu, ist auf das in E. 1.2 Gesagte zu verweisen.

### **E. 3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.